

Aktenzeichen
2.170

Kitzingen, 27.02.2018

Federführung: Abteilungsleiter 2
 Bearbeiter: Matthias Will
 Tel.Nr.: 09321 928 2000

Vorlage-Nr.: SG 42/041/2018

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschuss	öffentlich / Beschluss	12.03.2018

Benutzung von glyphosathaltigen Produkten

Antrag der Bayernpartei Kitzingen vom 20.12.2017

Anlage: Schreiben der Bayernpartei Kitzingen vom 20.12.2017

I. Vortrag:

1. Mit Schreiben vom 20.12.2017 legte die Bayernpartei Kitzingen Anträge zur Nutzung von Glyphosat bzw. glyphosathaltigen Produkten vor, welche wie folgt lauten:

Antrag 1: Den Betrieben des Landkreises Kitzingen, Kreisgärtnerei, Bauhof und Hausmeistereien wird untersagt Produkte mit den Inhaltsstoff Glyphosat einzusetzen.

Antrag 2: Den im Landkreis ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben, sowie Gartenbaubetrieben und auch Grundstückseigentümern wird seitens des Landratsamtes Kitzingen empfohlen auf den Einsatz dieses Mittels zu verzichten.

Auf das in Anlage beigefügte Schreiben wird im Übrigen Bezug genommen.

2. Hinsichtlich des Antrags 1 zum Landkreis bzw. Landratsamt ist festzuhalten:

2.1 Seitens des Landratsamtes, insbesondere der Kreisgärtnerei, des Bauhofes und der Hausmeisterbereiche, werden glyphosathaltige Produkte seit Anfang 2017 grundsätzlich nicht mehr eingesetzt.

In der Zeit davor erfolgte der Einsatz nur seitens der Kreisgärtnerei und nur im Rahmen des gesetzlich erlaubten Umfangs. Allerdings ist zu betonen, dass der Einsatz nur in Einzelfällen erfolgte und auch hier bereits stark reduziert worden war, indem schrittweise auf alternative Handlungsweisen umgestellt wurde, insbesondere auf den Einsatz einer Wildkrautbürste sowie in Pflanzflächen von Unkrauthacken oder Häckselgut.

Insofern wird der Inhalt des Antrags bzgl. der Betriebe des Landkreises aus Sicht der Verwaltung bereits umgesetzt, so dass über den Antrag nicht entschieden werden muss.

2.2 Daneben hat der Landkreis insgesamt rund 63 ha an Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet werden können, in seinem Eigentum.

Davon sind rund 54 ha bzw. 86 % sogenannte Flächen für den Naturschutz, d.h. diese werden von der Landkreisingärtnerei bzw. vom Landschaftspflegeverband bzw. im Vertragsnaturschutz o.ä. unterhalten; der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist hier verboten.

Die weiteren rund 9 ha bzw. 14 % verteilen sich wie folgt: rund 4 ha davon sind sonstige Flächen (z.T. aus Flurbereinigungsmaßnahmen o.ä.), die für andere unterschiedliche Zwecke vorgehalten werden, und auf denen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten sind.

Weitere rund 5 ha sind sog. Ausgleichsflächen bzw. Vorbehaltsflächen für durchgeführte oder anstehende Baumaßnahmen des Landkreises, insbesondere im Straßenbau. Diese Flächen sind insoweit bis zu Ihrer Verwendung zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Eine gesonderte Vorgabe zum Dünge- oder Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nicht enthalten.

Bei künftigen neuen Pachtverträgen für Flächen, bei denen nicht aus sonstigen Gründen (wie o.g. Naturschutzflächen) bereits der Pflanzenschutzmitteleinsatz ausgeschlossen ist, wird eine Regelung aufgenommen werden, wonach glyphosathaltige Produkte nicht verwendet werden dürfen. Bestandsverträge werden nicht gekündigt, aber bei anstehenden Verlängerungen entsprechend angepasst. Die Pächter der o.g. 5 ha Flächen, für die bisher keine Vorgabe besteht, werden insofern zwischenzeitlich darum gebeten, für die jeweilige Restlaufzeit der Pachtverträge auf den Einsatz von glyphosathaltigen Produkten zu verzichten.

3. Hinsichtlich des Antrags 2 ist festzuhalten:

Gegenüber den im Landkreis ansässigen Betrieben und den Grundstückseigentümern erfolgte bislang keine Empfehlung o.ä. seitens des Landratsamtes. Die Entscheidung über den Einsatz von glyphosathaltigen Produkten und die Verantwortung zur Einhaltung der geltenden Vorgaben obliegt insofern dem Einzelnen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Eine Entscheidung über den Antrag 1 ist nicht erforderlich, da der Inhalt des Antrags bereits umgesetzt wird.
2. Der Antrag 2 wird abgelehnt.

ODER

Dem Antrag 2 wird zugestimmt; der Landkreis Kitzingen spricht auf seiner Homepage eine Empfehlung zum Verzicht aus.

Tamara Bischof
Landrätin